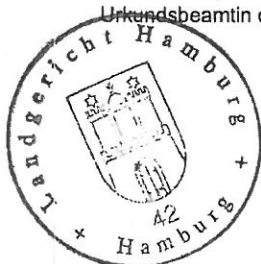


Landgericht Hamburg

Az.: 304 O 381/15

Verkündet am 26.08.2016

Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle



In der Sache



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sieling**, Klingenderstraße 5, 33100 Paderborn, Gz.: 60/15 PH10Ko

gegen

- Beklagte -



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 4 - durch den Richter als Einzelrichter am 26.08.2016 auf Grund des Sachstands vom 19.08.2016 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Vergabestelle Denic e.G., Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main die Internetdomain freizugeben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 571,44 € nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 21.04.2016 zu zahlen.
3. Die darüber hinausgehende Klage und die Widerklage werden abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.



5. Das Urteil ist in Bezug auf Ziffer 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.050 € vorläufig vollstreckbar, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Freigabe der Domain , die zu seinen Gunsten mit einem Dispute-Eintrag versehen ist. Die Beklagte begehrt widerklagend die Löschung des Dispute-Eintrags.

Die Domain wurde Ende der 1990er Jahre von registriert und von diesem sowie der Geschäftsführerin der Beklagten - für eine Unternehmensberatung genutzt, die unter dem Namen am Markt auftrat.

verstarb 2004. In der Folgezeit übernahm das Geschäft der Unternehmensberatung und führte dieses - jedenfalls seit 2006 - unter der Firma fort.

Mit Wirkung zum 05.07.2005 ging die Inhaberschaft der Domain von der auf die

über. Seit 2006 war zunächst die Beklagte Inhaberin der Domain, später wurde die Domain auf übertragen. Seit 2014 ist die Beklagte wieder Inhaberin der Domain.

Auf der unter erreichbaren Homepage wurde nach dem Tode des für elf Jahre auf dessen Tod hingewiesen. Mit Wirkung zum 18. März 2015 ließ der Kläger die Domain bei der zuständigen Vergabestelle Denic e.G. mit einem Dispute-Eintrag versehen. Anschließend zeigte die Homepage unter der Domain ein Baustellensymbol. Seit einem nicht näher vorgetragenen Zeitpunkt, der aber in einem Zeitraum nach dem Dispute-Eintrag und vor dem Termin der mündlichen Verhandlung am 20.04.2016 lag, ist unter der Domain eine Homepage des Webberaters zu erreichen.

Auf der eigenen Homepage der Beklagten wurde auf das Unternehmen von als Vorgängerunternehmen hingewiesen, in dessen Tradition das Geschäft weiterführt worden sei.

Der Kläger hatte die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 27.03.2015 aufgefordert, die Domain freizugeben. Dies erfolgte nicht. Daraufhin beauftragte der Kläger seine Prozessbevollmächtigte, an die er einen Betrag von 887,03 € für ihr vorgerichtliches Tätigwerden bezahlte.

Der Kläger meint, die Beklagte sei nicht berechtigt, den Namen _____ zu führen. Die Registrierung der Domain _____ verletze ihn daher in seinen Rechten und er habe einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung durch Freigabe der Domain gem. § 12 Satz 1, 2. Alt. BGB.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der Denic eG, Kaiserstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main, die Internetdomain _____ freizugeben, und
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 887,03 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zzgl. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

sowie widerklagend,

den Widerbeklagten zu verurteilen, gegenüber der Denic e.G. die Löschung des im Hinblick auf die Domain _____ erwirkten Dispute-Eintrags zu erklären,

hilfsweise festzustellen,

dass die Registrierung der Domain _____ durch die Widerklägerin nicht die Rechte des Widerbeklagten verletzt.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Klägerin behauptet, die Schwester des verstorbenen _____,

_____, sei seine Erbin. Diese habe nach dem Tode des _____ mit der Geschäftsführerin der Beklagten, _____, vereinbart, dass letztere die Domain _____

treuhänderisch für _____ und deren Kinder halte, bis diese eines Tages die Domain verwendeten. Darüber hinaus habe die Erbin der Beklagten die Ausübung des Namensrechtes an dem Namen _____ für den Zweck der Abwicklung bzw. Überleitung der Mandate der Unternehmensberatung _____ auf die Beklagte. Diese Vereinbarung sei am 27.03.2015 schriftlich fixiert worden. Die Beklagte selbst sei der Vereinbarung am 01.01.2006 beigetreten. Für Einzelheiten dieser Urkunde wird auf Anlage B2 verwiesen.

Der Schriftsatz, mit dem der Kläger die Klage um den Klagantrag zu 2 erweitert worden ist, ist

dem Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung am 20.04.2016 übergeben worden. Mit Schriftsätzen vom 14.06.2016 und vom 12.07.2016 haben die Parteien einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO zugestimmt. Mit Verfügung vom 13.07.2016 ist als Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, der 19.08.2016 bestimmt worden.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat mit seiner Klage bis auf einen geringen Teil Erfolg (A.), die Widerklage war hingegen abzuweisen (B.).

A.

Die zulässige Klage ist im Hinblick auf den Hauptanspruch insgesamt (I.) und im Hinblick auf die Nebenforderung teilweise (II.) begründet.

I.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 12 BGB. Die Anwendung der Vorschrift ist nicht durch einschlägige gewerbliche Schutzvorschriften ausgeschlossen (1.).

Der Kläger kann gemäß § 12 Satz 1, 2. Alt. BGB verlangen, dass die Beklagte die Domain durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der Vergabestelle freigibt. Nach dieser Vorschrift kann derjenige, dessen Interesse am Gebrauch eines Namens dadurch verletzt wird, dass sich ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Eine solche unbefugte Namensanmaßung liegt in der Regel vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht (2.), dadurch eine Zuordnungsverwirrung eintritt (3.) und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden (4.) (vgl. BGHZ 171, 104, juris-Rz. 11 - „grundke.de“). Bei der Registrierung von Domainnamen ist der Beseitigungsanspruch nach § 12 BGB auf die Freigabeerklärung gegenüber der Vergabestelle gerichtet (vgl. BGHZ 149, 191, juris-Rz. 49 ff. - „shell.de“).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Im Einzelnen:

1.

Die anwendbare Rechtsnorm ist § 12 BGB. Grundsätzlich können zwar auch Domainnamen unter den markenrechtlichen Schutz fallen, der einer Anwendung des allgemeinen Namensrecht vorgeht (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 3. Auflage 2010, § 2 Rn. 16); vorliegend verwendet aber

jedenfalls die Beklagte den Namen nicht (mehr) im geschäftlichen Verkehr.

Ein Unternehmenskennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG verliert seinen Schutz, wenn das Unternehmen dessen Verwendung aufgibt (vgl. Ingerl/Rohnke, a.a.O., § 5 Rn. 69). Dies ist vorliegend der Fall. Unstreitig übernahm die Geschäftsführerin der Beklagten den Geschäftsbetrieb der Unternehmensberatung und führte diese unter der Firma der Beklagten fort. Dabei hat das Unternehmen aber die Unternehmensbezeichnung aufgegeben. Die wurde insbesondere dadurch deutlich, dass die ursprüngliche Homepage elf Jahre lang lediglich auf den Tod des ehemaligen Geschäftsinhabers hinwies. Allein die Tatsache, dass die Homepage der Beklagten auf ihre Wurzeln in der aufmerksam machte und die Beklagte weiterhin die Registrierung der Domain innehatte, vermag nicht die Annahme zu begründen, die frühere Bezeichnung werde als besondere prioritätswahrende Geschäftsbezeichnung fortgeführt. Vielmehr legte sich die Beklagte eine neue Firma zu, veröffentlichte eine neue Homepage und bezeichnete dort das Unternehmen lediglich als Vorgängerunternehmen. (Vgl. hierzu BGH GRUR 2005, 871).

Ob die Beklagte in der Internet-Suchmaschine Google auch unter dem Begriff gefunden werden kann, ist unerheblich. Diese Tatsache würde lediglich nahelegen, dass Google die beiden Unternehmensbezeichnungen - möglicherweise aufgrund der Erwähnung des Vorgängerunternehmens auf der Homepage der Beklagten - miteinander verknüpft. Sie würde weder belegen, dass die Beklagte den Namen weiterhin als Geschäftsbezeichnung am Markt benutzt (was die Beklagte im Übrigen auch nicht behauptet), noch, dass Kunden den Namen mit der Beklagten in Verbindung bringen.

2.

Vorliegend gebraucht die Klägerin unbefugt den Nachnamen des Klägers.

Eigene Namensrechte stehen der Beklagten nicht zu. Dem Namensrecht des Klägers kann sie weder eine eigene, geschützte Geschäftsbezeichnung (s.o.) entgegenhalten, noch ein abgeleitetes Namensrecht des ursprünglichen Inhabers (a) oder der angeblichen Erbin (b). Zwar kann sich die Beklagte auf das Namensrecht des jetzigen Homepagebetreibers berufen, dem gegenüber besitzt der Kläger aber die älteren Prioritätsrechte (c).

a) Die Beklagte kann trotz der Unternehmensübernahme kein Namensrecht des verstorbenen

geltend machen. Während die schuldrechtlichen Beziehungen - insbesondere zur Vergabestelle Denic e.G. - um die Domain vererblich sind, erlischt das Namensrecht im Sinne des § 12 BGB mit dem Tod des Namensinhabers (vgl. Palandt, BGB, 74. Auflage 2015, § 12 Rn. 16). Das höchstpersönliche Namensrecht des Verstorbenen kann daher auch nicht über seine Erben ausgeübt werden. In Betracht käme allenfalls die Gestattung, das eigene Namensrecht der Erben auszuüben, falls diese denselben Namen tragen (dazu sogleich).

b) Ob die Beklagte dem Kläger kraft Vereinbarung das eigene Namensrecht der entgegenhalten kann (aa), kann letztlich offenbleiben, denn in jedem Fall genösse der Kläger durch seinen Dispute-Eintrag die höhere Priorität (bb).

aa) Zwar kann ein berechtigter Namensinhaber einem anderen schuldrechtlich die Verwendung des eigenen Namen gestatten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Namensberechtigte den Domaininhaber mit der Registrierung bzw. dem Halten einer Domain beauftragt. In einem solchen Fall kann der Beauftragte einem anderen Namensträger das abgeleitete Namensrecht entgegenhalten. Ob dies vorliegend der Fall war - wie die Beklagte behauptet - kann aber dahinstehen, da der Kläger die höhere Priorität genießt.

bb) Der Kläger selbst hat am 18.03.2015 einen Dispute-Eintrag erwirkt. Für das laut Beklagtenvortrag von bereits 2004 abgeleitete Namensnutzungsrecht genösse die Beklagte keine bessere Priorität, weil eine solche Gestattung - als wahr unterstellt - für den Kläger nicht erkennbar gewesen wäre ((1)). Auf die durch ursprünglich begründete Priorität kann sich die Beklagte aus demselben Grund nicht stützen ((2)).

(1) Zwischen Gleichnamigen (ob originär oder abgeleitet) entscheidet das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität, wer berechtigter Domaininhaber ist - „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“. Wenn ein Namensinhaber die Domain aber nicht selbst registriert, sondern dies einem Dritten im eigenen Namen überlässt, entsteht die namensrechtliche Priorität nur dann, wenn für einen anderen Namensträger die einfache und zuverlässige Möglichkeit besteht, zu überprüfen, ob der Domainname im Auftrag eines Namensträgers registriert ist (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 12 ff. mit ausführlicher Begründung dieses Grundsatzes). Im Hinblick auf das Prioritätsprinzip findet das vom Namensrecht umfasste Recht, anderen den Namensgebrauch zu gestatten, somit eine Grenze. Fehlt es an dieser Erkennbarkeit, kann sich jeder Namensträger die Priorität für den Domainnamen durch einen Dispute-Eintrag bei der Denic sichern.

Diese Grundsätze gelten dabei nicht nur für die Erstregistrierung einer Domain, sondern auch für den Fall, dass eine Domain, die zunächst durch einen Namensträger registriert worden war, auf

einen Nichtnamensträger übertragen wurde. Denn für einen anderen Namensträger, der sich für die Domain interessiert, macht es für die Prüfung seiner Rechte keinen Unterschied, ob der Domaininhaber, der nicht Namensträger ist, der erste oder ein späterer Domaininhaber ist. Aus der Datenbank der Denic e.G. (vgl. Anlage K6) ergibt sich nicht, ob die Übertragung auf den Nicht-Namensinhaber mit einer Nutzungsgestattung verbunden ist. Ohne weiteres denkbar sind beispielsweise die Übertragung an einen Nichtberechtigten oder der Übergang der Domain an einen Erben, der einen anderen Namen trägt und daher selbst nicht berechtigter ist, den Namen zu führen.

Nach diesen Grundsätzen kann dahinstehen, ob die Beklagte damit beauftragt hat, die Domain in Ausübung ihres Namensrechts treuhänderisch für sie zu halten. Denn jedenfalls hätte eine solche Vereinbarung - ihre Existenz als wahr unterstellt - keine Priorität begründet, da die Berechtigung der Beklagten für den Kläger nicht einfach und zuverlässig zu erkennen gewesen wäre. Dies wäre beispielsweise dann der Fall gewesen, wenn unter der Domain die Homepage der erreichbar gewesen wäre (vgl. BGH a.a.O., Rn. 20) oder wenn es sonst ersichtlich gewesen wäre, woher die Beklagte ihr Recht, den Namen zu nutzen, herleitet. Dies war aber gerade nicht der Fall. Vielmehr wurde unter der Domain nur darauf hingewiesen, dass der ursprünglich Namensberechtigte und Inhaber der Priorität verstorben sei.

(2) Zwar kann eine einmal begründete Priorität (hier: die von unstreitig begründete Priorität) grundsätzlich durch Rechtsgeschäft oder Erbgang mit der Domain übertragen werden und sich dann auch gegen vorangegangene Dispute-Einträge durchsetzen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass für dritte Namensträger erkennbar ist, dass der neue Domaininhaber berechtigt ist, den Namen zu führen, entweder aus eigenem Recht oder aus Gestattung. Hier können keine anderen Grundsätze gelten als bei der Erstregistrierung einer Domain.

An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Die zum Zeitpunkt des Dispute-Eintrags erreichbare Homepage verwies nur auf den verstorbenen , von dem die Beklagte kein Namensrecht ableiten kann, da der Namensträger verstorben und sein Namensrecht damit erloschen ist. Die - nach Beklagtenvortrag - aktuelle Namenstreugeberin war nicht erkennbar.

Es ist eben nicht so, wie die Beklagte meint, dass die einmal begründete Priorität für jeden zukünftigen Domaininhaber fortbesteht, solange er nur auf den ersten, prioritätsältesten Domaininhaber verweist. Die Priorität des Erstinhabers wirkt nur fort, wenn zum Zeitpunkt der

Begründung einer jüngeren Priorität (hier: durch den Dispute-Eintrag) erkennbar ist, dass der aktuelle Domaininhaber, der kein eigenes Namensrecht besitzt, sich auch aktuell auf ein Namensrecht eines Treugebers berufen kann. Daran fehlt es hier.

Anderfalls - wie in diesem Fall - geht eine einmal begründete Priorität ebenso unter wie bei einer Übertragung an einen Nichtberechtigten oder einer Freigabe der Domain.

c) Die Beklagte kann sich ebenfalls nicht darauf berufen, dass die Domain inzwischen für eine Homepage von genutzt wird. Zwar gilt zugunsten der Nutzung für die Vermutung, dass die Beklagte die Domain in dessen Auftrag treuhänderisch hält (vgl. BGH a.a.O., Rn. 20), jedoch genießt der Kläger gegenüber dieser - berechtigten - Nutzung des Namens die bessere Priorität. Unstreitig hatte er den Dispute-Eintrag erwirkt, bevor die Domain für verwendet wurde.

3.

Die erforderliche Zuordnungsverwirrung wird durch den Gebrauch eines fremden Namens als Domainnamen indiziert (vgl. LG Arnsberg, Urteil vom 11.08.2014, Az. 2 O 574/13, juris-Rn. 22). Insbesondere wurde zum Zeitpunkt des Dispute-Eintrags auf der Homepage unter der Domain nicht auf die - laut Beklagtenvortrag treugebende - hingewiesen, sondern nur darauf, dass (der ehemalige Namensrechtsinhaber) verstorben sei.

4.

Ebenso werden schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. Die Verletzung ergibt sich daraus, dass ein Domainname unter der Top-Level-Domain „.de“ nur einmal vergeben werden kann und Internetbenutzer in Deutschland regelmäßig nach Informationen suchen, indem sie den gesuchten Namen mit der Endung „.de“ versehen.

II.

Die Nebenforderung ergibt sich - soweit sie begründet ist - als Verzugsschadensersatz aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286, 288 Abs. 1, 291 BGB. Im Bereich des komplexen Namensrechts war die Einschaltung einer Rechtsanwältin auch im vorgerichtlichen Bereich erforderlich und zweckmäßig, die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Einschaltung in Verzug.

Dabei war allerdings ein Gegenstandswert von 5.500 € statt 10.000 € zugrunde zu legen, womit sich nach Ziff. 2300, 1008, 7001, 7002 VV RVG ersatzfähige Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 571,44 € inkl. Mehrwertsteuer ergeben. Der darüber hinaus gehende Antrag war folglich

abzuweisen.

Der Zinsbeginn richtet sich nach dem Tag nach der Zustellung der Klageerweiterung. Die Zustellung ist durch Übergabe in der mündlichen Verhandlung am 20.04.2016 erfolgt (vgl. § 173 ZPO).

B.

Der Hauptantrag der Widerklage ist zulässig, aber unbegründet (I.), der Hilfsantrag ist jedenfalls unbegründet (II.).

I.

Der Hauptantrag der Widerklage (auf Löschung des Dispute-Eintrags gerichtete Erklärung) ist zulässig. Für eine Leistungsklage sind keine besonderen Sachurteilsvoraussetzungen erforderlich. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich schon daraus, dass der Kläger sich eines Rechts berührt, das den Dispute-Eintrag begründet.

Der Hauptantrag ist aber aus den zur Klage ausgeführten Gründen unbegründet. Ein Anspruch auf Löschung des Dispute-Eintrags kann sich zwar grundsätzlich aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben, wenn der Dispute-Eintrag rechtswidrig die Verfügungsberechtigung des Domaininhabers als „sonstiges Recht“ beeinträchtigt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 17.03.2006, Az. 6 U 163/05, juris-Rz. 12). Vorliegend fehlt es aber an der Rechtswidrigkeit des Dispute-Eintrags, da die Beklagte aus den oben genannten Gründen nicht berechnigte Inhaberin der Domain ist.

II.

Im Hinblick auf den hilfsweise gestellten negativen Feststellungsantrag (keine Verletzung der Rechte des Klägers durch die Domainregistrierung) kann dahinstehen, ob die Beklagte ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO hat, denn der Antrag ist in jedem Fall unbegründet (vgl. BGH NJW 2010, 361, juris-Rz. 12). Nach den Ausführungen zur Klage verletzt die Beklagte durch die Registrierung der Domain

Rechte des Klägers.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

gez.

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 29.08.2016

JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig